

Präambel

Die in der Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten zur Beachtung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots für beider Geschlechter.

Satzung

der Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungs-Vermittler der Barmenia Versicherungen e.V.

§1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft selbständiger Versicherungs-Vermittler der Barmenia Versicherungen e.V.“, im folgenden IVB genannt. Sie hat ihren Sitz in 44879 Bochum, Sudholzstr. 186b Postanschrift: Sandra Niestradt-Budde, Sudholzstr. 186b, 44879 Bochum

§2 Zweck

Zweck der Gemeinschaft ist:

- 1.) Herstellung und Stärkung der kollegialen Zusammenarbeit unter den hauptberuflichen, selbständigen Versicherungs-Vermittlern der Barmenia-Versicherungen.
 - 2.) Schaffung eines Bindeglieds zwischen dem angeführten Personenkreis und den vertretenden Gesellschaften zur Mitarbeit und Erörterung der die Vereinsmitglieder betreffenden grundsätzlichen Probleme.
- Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vereinsmitgliedern und den Gesellschaften der Barmenia-Versicherungen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder hauptberufliche, selbständige Versicherungs-Vermittler der Barmenia-Versicherungen werden. Für den Fall, dass einen Personen- oder Kapitalgesellschaft den Vertretungsvertrag mit der Barmenia hat, so werden die einzelnen Gesellschafter Mitglied.

Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag wird pro Mitglied bzw. pro Gesellschafter erhoben. Ehemalige Vertragspartner, können nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Barmenia-Versicherungen eine passive Mitgliedschaft fortführen. Zuvor muss einen ordentliche Mitgliedschaft bestanden haben.

§6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied der Gemeinschaft hat das Recht, die IVB zur Unterstützung seiner Interessen in Anspruch zu nehmen. Zwischen Mitglied und Gesellschaft anstehende Fragen sollen zunächst unter diesen geregelt werden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so hat auf Wunsch der Mitglieder die IVB die Vermittlung zu übernehmen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur gegenseitigen Kollegialität und die Interessen der IVB zu fördern.

§8 Beitrag

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

§9 Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung, zu Händen des Vorstandes, zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31.12. eingegangen sein.
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in Wegfall kommen. Mit jeder Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Vereinszugehörigkeit. Ausscheidende Mitglieder werden nicht abgefunden.

§10 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der IVB ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind besonders:

- 1.) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen der IVB sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - 2.) Schädigung des Ansehens der IVB.
 - 3.) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der IVB.
 - 4.) Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung.
- Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Mit Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen 30 Tage nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Widerspruch erheben, über den die nächste Mitglieder-Versammlung entscheidet.

§11 Organe

Organe des Vereins sind: 1.) Vorstand, 2.) Mitglieder-Versammlung

§12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus ausschließlich stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar aus einem Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird durch die Mitglieder-Versammlung gewählt.

§13 Geschäftsbereiche

Der Vorstand führt die Geschäfte unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Vorständen der vertretenden Versicherungs-Unternehmen erfolgt durch mindestens drei Vorstandsmitglieder, und zwar durch den Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem ordentlichen Vorstandsmitglied.

Unbeschadet der Regelung im Absatz 2 wird die IVB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder gemeinsam durch zwei andere Vorstandsmitglieder.

§14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn 45% der Mitglieder oder der Vorstand bei einfacher Mehrheit dies wünscht.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder-Versammlung möglich.

§16 Auflösung

Die Auflösung der IVB kann nur von einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Die Auflösung der IVB kann nur mit einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ein bei Auflösung des Vereins vorhandenes Guthaben wird nicht an die Mitglieder ausgeschüttet sondern caritativen Zwecken zugeführt.

In unserem Fall:

DMSG, Landesverband NRW e.V., 40227 Düsseldorf, Sonnenstr. 10

§17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 29. Oktober 2021 in Oberlahr neu gefasst und beschlossen.